

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Ehemalige Benzelrather Kohlebahn (02-1600-14/12)**

### Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

| Gremium                                  | Datum      |
|--|------------|
| Bezirksvertretung 5 (Nippes)             | 21.06.2012 |
| Ausschuss für Anregungen und Beschwerden | 25.06.2012 |
| Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)         | 25.06.2012 |

### Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden bedankt sich bei dem Petenten für seine Eingabe. Der Ausschuss spricht sich aber gegen eine Stilllegung der Benzelrather Kohlebahn (Bahnstrecke von Frechen nach Köln-Niehl) aus, da sie weiterhin wirtschaftliche und verkehrliche Bedeutung hat.

**Begründung:**

Der Petent beantragt die Niederlegung der Bahnstrecke von Frechen nach Köln-Niehl, da die Benzelrather Bahnstrecke durch Köln keine Bedeutung mehr habe, insbesondere da der Niehler Hafen über die bestehende Bundesbahnstrecke erreicht und bedient werden könnte. Darüber hinaus trägt der Petent vor, dass die Benzelrather Bahn Wohn- und Gewerbegebiete durchtrenne und Lärm sowie Verkehrschaos nach sich ziehe.

Die Verwaltung hält den Betrieb der Benzelrather Bahn weiterhin für erforderlich. Insbesondere für das an die Bahnstrecke angeschlossene Gewerbe ist die Strecke nach wie vor von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Wesentlicher Nutzer der Bahnstrecke ist die Häfen- und Güterverkehr Köln AG (HGK). Im Jahr 2011 wurden auf dieser Strecke ca. 4,5 Millionen Tonnen Kohle und Kohlestaub sowie ca. 400.000 Tonnen Quarzsand befördert.

Ein Antrag auf Stilllegung der Eisenbahnstrecke hätte nach Ansicht der Verwaltung keine Aussicht auf Erfolg. Sobald einer der Anschließter Einspruch gegen die Stilllegung einlegen würde, würde die Landes-eisenbahnverwaltung als zuständige Aufsichtsbehörde einen solchen Antrag ablehnen.

Gegen eine Stilllegung der Bahnstrecke spricht außerdem der bestehende Denkmalschutz. Im Jahr 2008 wurde das Baudenkmal „Köln-Frechen-Benzelrather Eisenbahn“ unter der Denkmallistennummer 7116 fortgeschrieben. Hiernach handelt es sich bei der Köln-Frechen-Benzelrather-Eisenbahn um ein Denkmal im Sinne von § 2 des Denkmalschutzgesetzes, an dessen Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Eine anderweitige Nutzung käme deshalb nicht in Betracht.